

# Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration  
80524 München

Präsidentin  
des Bayer. Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
PI/G-4255-3/1406 I  
02.02.2021

Unser Zeichen  
C5-0016-1-1161 TW

München  
01.03.2021

## **Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Cemal Bozoglu vom 27.01.2021 betreffend Rechtsextreme Feindeslisten**

### Anlage

Übersicht zu den Fragen 1.1 und 1.2

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich hinsichtlich der Frage 6.3 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz wie folgt:

Vorbemerkung:

Im polizeilichen Sprachgebrauch finden die Begriffe „Feindeslisten“ und „Todeslisten“ grundsätzlich keine Anwendung. Die Begriffe kommen vorwiegend in medial-politischen Diskussionen zur Anwendung und werden hierbei grundsätzlich im Zusammenhang mit veröffentlichten (Personen-) Listen dargestellt. Eine fachliche Differenzierung nach den genannten Kategorien findet bei der Bayerischen Polizei nicht statt.

zu 1. 1.:

*Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die aktuell bekannten ‚Feindeslisten‘ im Bereich PMK- rechts? (bitte mit genauer Aufschlüsselung der einzelnen Listen, ihrer Bezeichnung, der Zahl der gelisteten Personen und soweit bekannt ihren Entstehungskontexten und mutmaßlichen Verfassern)*

Es wird auf die beigefügte Anlage verwiesen.

zu 1. 2.:

*Wie viele Personen mit Wohnsitz in Bayern konnten auf den verschiedenen Listen im Bereich PMK-rechts festgestellt werden? (bitte genau nach den einzelnen Listen aufschlüsseln)*

Aufgrund der mitunter diffusen Datenangaben ist eine Zuordnung der Wohnorte zu den betroffenen Personen nicht in jedem Fall abschließend möglich. Festgestellte Personen mit eindeutigem Bayernbezug wurden entsprechend gekennzeichnet, es wird auf die Anlage verwiesen.

zu 1. 3.:

*Wie viele Datensätze zu Personen und Institutionen wurden nach Kenntnis der Staatsregierung im Zusammenhang mit den aktuellen Verfahren von Bundesanwaltschaft und BKA gegen Nord- und Süd kreuz sowie [REDACTED] sichergestellt? (bitte mit genauer Aufschlüsselung der einzelnen Listen und Datensätze )*

Es wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 11.02.2020 auf die Frage 1. c) der Schriftlichen Anfrage vom 06.12.2019 (Drs. 18/6470 vom 03.04.2020) verwiesen.

zu 2. 1.:

*Sind der Staatsregierung im Zusammenhang mit Ermittlungen gegen rechtsextreme Netzwerke bzw. Einzelpersonen in den Sicherheitsbehörden weitere Listen oder Datensätze mit personenbezogenen Informationen bekannt geworden ? (Falls ja, bitte mit genauen Angaben zu den jeweiligen Fällen)*

Dem Bayerischen Landeskriminalamt (BLKA) liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

zu 2. 2.:

*Warum geht die Staatsregierung davon aus, dass für die auf diesen Listen aufgeführten Personen in der Regel keine ernsthafte Gefährdung besteht und dass deshalb auch keine besonderen Sicherheitsmaßnahmen notwendig seien?*

Es wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 11.02.2020 auf die Fragen 2. b) und 2. c) der Schriftlichen Anfrage vom 06.12.2019 (Drs. 18/6470 vom 03.04.2020) verwiesen.

zu 2. 3.:

*In wie vielen Fällen gelisteter Personen haben die Sicherheitsbehörden aufgrund einer Einzelfallprüfung doch eine Gefährdung festgestellt und entsprechende Maßnahmen zur Information und zum Schutz der betroffenen Personen mit Wohnsitz in Bayern ein geleitet?*

Weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) noch im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK), die nach bundesweit einheitlichen Kriterien geführt wird, noch im Vorgangsverwaltungssystem der Bayerischen Polizei (IGVP) sind explizite, valide Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung nach den getroffenen polizeilichen Maßnahmen im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden. Insofern können auch keine validen Aussagen entsprechend der Fragestellung getroffen werden.

zu 3. 1.:

*Warum haben sich die bayerischen Sicherheitsbehörden im Unterschied zum aktuellen Vorgehen dazu entschieden, auch ohne Hinweise auf eine konkrete Gefährdung alle auf den Listen des Nationalsozialistischen Untergrund (NSU) auftauchenden 1.053 Personen mit Wohnsitz in Bayern zeitnah über ihre Listung zu informieren?*

Es wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 11.02.2020 auf die Frage 3. a) der Schriftlichen Anfrage vom 06.12.2019 (Drs. 18/6470 vom 03.04.2020) verwiesen.

zu 3. 2.:

*Wie verfährt die Staatsregierung im Fall der anderen festgestellten ‚Feindeslisten‘ im Bereich PMK-rechts mit der Information der betroffenen Personen mit Wohnsitz in Bayern?*

Es wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 11.02.2020 auf die Fragen 2. b) und 2. c) der Schriftlichen Anfrage vom 06.12.2019 (Drs. 18/6470 vom 03.04.2020) verwiesen.

zu 3. 3.:

*Warum haben sich die Staatsregierung bzw. die bayerischen Sicherheitsbehörden im Fall des Verfahrens wegen der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gegen die Gruppe Nordkreuz und „[REDACTED]“ dagegen entschieden die betroffenen Personen über ihre Listung zu informieren ?*

Es wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 11.02.2020 auf die Fragen 2. b) und 2. c) der Schriftlichen Anfrage vom 06.12.2019 (Drs. 18/6470 vom 03.04.2020) verwiesen.

zu 4. 1.:

*Welche Informationen hat das BKA die über Personen mit Wohnsitz in Bayern, die auf den Listen von Nordkreuz und „[REDACTED]“ standen, an die zuständigen bayerischen Landesbehörden weitergeleitet?*

Es wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 11.02.2020 auf die Frage 4. a) der Schriftlichen Anfrage vom 06.12.2019 (Drs. 18/6470 vom 03.04.2020) verwiesen.

zu 4. 2.:

*Mit welcher Gefährdungsbewertung bzw. Einstufung wurden die personenbezogenen Daten durch das BKA an die zuständigen Behörden im Freistaat Bayern weitergeleitet?*

Es wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 11.02.2020 auf die Fragen 2. b) und 2. c) der Schriftlichen Anfrage vom 06.12.2019 (Drs. 18/6470 vom 03.04.2020) verwiesen.

zu 4. 3.:

*Warum wurden die Betroffenen in Bayern nicht in geeigneter Weise informiert bzw. sensibilisiert, obwohl BKA-Präsident Holger Münch im Innenausschuss des Bundestages darüber berichtet hat, seine Behörde habe die zuständigen Landesbehörden darum gebeten ?*

Die Datenübermittlungen erfolgten mit der Bitte um Prüfung der Durchführung von gefahrenabwehrenden Maßnahmen in eigener Zuständigkeit. Die Gefahrenabwehr ist originäre Aufgabe und alleinige Zuständigkeit der Landespolizeibehörden. Aufforderungen zu konkreten Maßnahmen durch das Bundeskriminalamt (BKA) erfolgen somit grundsätzlich nicht.

zu 5. 1.:

*Welchen Einfluss haben die umfangreichen Waffenfunde im Zusammenhang mit den Ermittlungen gegen rechte Netzwerke bei Polizei und Bundeswehr auf die Gefährdungsprognose für die von diesen Gruppen auf ‚Feindeslisten‘ geführten Personen?*

Es wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 11.02.2020 auf die Frage 5. a) der Schriftlichen Anfrage vom 06.12.2019 (Drs. 18/6470 vom 03.04.2020) verwiesen.

zu 5. 2.:

*Auf welchen rechtsextremen ‚Feindeslisten‘ war auch der ermordete Kasseler Regierungspräsident Walter Lübcke vermerkt?*

In der beigegeführten Anlage sind die sog. Feindeslisten aus dem Bereich der Politisch Motivierten Kriminalität-rechts (PMK-rechts) aufgeführt.

Herr Walter Lübcke hat auf der Webseite (sog. Feindesliste) [https://at.wikimania.org/Walter\\_L%C3%BCbcke](https://at.wikimania.org/Walter_L%C3%BCbcke) eine eigene Seite. Bei dieser Seite handelt es sich weniger um eine „Liste“, sondern um eine Datenbank, die in Form eines Online-Lexikons Informationen zu Personen des öffentlichen Lebens bereitstellt. Weitere „Listungen“ des Herrn Walter Lübcke auf sog. Feindeslisten aus dem Bereich der PMK-rechts konnten nicht recherchiert werden.

Zum Zeitpunkt der Überprüfung des BLKA waren die Websites „Judas watch“ und „openbazaar“ nicht abrufbar, so dass zu diesen sog. Feindeslisten keine Aussage getroffen werden kann.

zu 5. 3.:

*Haben die aktuellen rechtsextremen Terroranschläge in Kassel, Halle und Hana u sowie die neue Gefährdungslage durch rechtsterroristische Einzeltäter, die sich hauptsächlich im Internet vernetzen und radikalieren, bei den zuständigen Sicherheitsbehörden zu einer Neubewertung der Gefährdungseinschätzung in Bezug auf die gelisteten Personen geführt?*

Das BLKA bezieht bei der Erstellung von Gefährdungsbewertungen stets die Entwicklung der aktuellen Kriminalitäts- und Sicherheitslage, insbesondere herausragende Ereignisse, mit ein. Seitens des BKA werden laufend aktualisierte Gefährdungslagebilder für die verschiedenen Phänomenbereiche der politisch motivierten Kriminalität übermittelt.

Darüber hinaus wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 11.02.2020 auf die Fragen 2. b) und 2. c) der Schriftlichen Anfrage vom 06.12.2019 (Drs. 18/6470 vom 03.04.2020) verwiesen.

zu 6. 1.:

*Gibt es in Bayern oder auf Bundesebene verbindliche Vorgaben und Kriterien, nach denen die bayerischen Sicherheitsbehörden darüber entscheiden, wann Personen auf rechtsextremen ‚Feindeslisten‘ über ihre Listung informiert werden?*

zu 6. 2.:

*Plant die Staatsregierung den Erlass neuer Richtlinien und einschlägiger Verordnungen zum Umgang mit sog. ‚Feindeslisten‘?*

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden auf Grund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Derzeit wird unter Beteiligung verschiedener Landeskriminalämter eine Arbeitsgruppe zur Standardisierung des Vorgehens im Umgang mit entsprechenden Listen bzw. Informationssammlungen eingerichtet.

Vorsorglich darf darauf hingewiesen werden, dass das präventive Handeln im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Landes liegt und sich die Verfahrensweise in Bayern bisher bewährt hat, insbesondere vor dem Hintergrund der nachfolgenden Erwägung.

Würde die Polizei alle Betroffenen, die auf Listen oder in sonstigen Sammlungen auftauchen, informieren, hätten die Täter eines ihrer Ziele erreicht: Verunsichern und Angst schüren. Deshalb werden Personen grundsätzlich auch nur informiert, wenn weitere Erkenntnisse vorliegen, die eine konkrete Gefährdung begründen könnten.

Darüber hinaus wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 11.02.2020 auf die Fragen 2. b) und 2. c) der Schriftlichen Anfrage vom 06.12.2019 (Drs. 18/6470 vom 03.04.2020) verwiesen.

zu 6. 3.:

*Sieht die Staatsregierung in Bezug auf ein einheitliches und transparentes Vorgehen im Umgang mit sog. ‚Feindeslisten‘ gesetzgeberischen oder politischen Handlungsbedarf?*

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat eine Formulierungshilfe für einen Gesetzentwurf zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen sogenannte Feindeslisten erstellt und den Ländern mit Schreiben vom 4. Februar 2021 zur Stellungnahme zugeleitet. Der Entwurf sieht die Einfügung einer neuen Strafvorschrift – „Gefährdende Veröffentlichung personenbezogener Daten“ – als § 126a in das Strafgesetzbuch vor. Hiervon erfasst werden soll auch die Veröffentlichung sogenannter Feindeslisten. Die Staatsregierung unterstützt das Regelungsanliegen und wird sich in das Gesetzgebungsverfahren konstruktiv und fördernd einbringen.

zu 7. 1.:

*Wieso lehnt es die Staatsregierung ab, sich am Vorgehen von Mecklenburg-Vorpommern zu orientieren, wo alle rund 1.200 Personen mit Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern über ihr Auftauchen in den ‚Feindeslisten‘ der Gruppe Nordkreuz informiert wurden ?*

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 6.1 und 6.2 verwiesen.

zu 7. 2.:

*Liegt dem unterschiedlichen Vorgehen der Sicherheitsbehörden in Mecklenburg-Vorpommern und in Bayern eine unterschiedliche Gefährdungsprognose in Bezug auf die in dem jeweiligen Bundesland gelisteten Personen zugrunde?*

Es ist nicht Aufgabe der Staatsregierung, zu Entscheidungen der Sicherheitsbehörden in Mecklenburg-Vorpommern Stellung zu nehmen.

zu 7. 3.:

*Warum wurden die im Zusammenhang mit den Ermittlungen gegen Nordkreuz und [REDACTED] sichergestellten Listen nicht dem Phänomenbereich PMK-rechts zugeordnet?*

Die Personenliste im Zusammenhang mit der Gruppierung „Nordkreuz“ wird der Zuordnung des BKA folgend unter dem Phänomenbereich der Politisch Motivierten Kriminalität-nicht zuzuordnen geführt.

Die zweitgenannte sichergestellte Liste ist entgegen der Fragestellung dem Phänomenbereich der PMK-rechts zugeordnet.

zu 8. 1.:

*Für wie viele Personen mit Wohnsitz in Bayern wurden aufgrund ihrer Aufführung in einer rechtsextremen Feindesliste in den vergangenen fünf Jahren konkrete Schutzmaßnahmen durch die zuständigen Polizeibehörden ergriffen?*

zu 8. 2.:

*Bei wie vielen Personen mit Wohnsitz in Bayern wurde aufgrund ihrer Aufführung in einer rechtsextremen ‚Feindesliste‘ in den vergangenen fünf Jahren eine Gefährdungsansprache durch die zuständigen Polizeibehörden vorgenommen?*

Die Fragen 8.1 und 8.2 werden auf Grund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gefahrenabwehrende Maßnahmen zum Schutz von Personen obliegen grundsätzlich dem für den Wohnort der Person örtlich zuständigen Polizeipräsidium. Das BLKA erstellt anlassbezogen eine Gefährdungseinschätzung. Wird im jeweiligen Einzelfall eine Gefährdung begründet, werden nach konkreter Prüfung individuelle Maßnahmen veranlasst, um etwaige Gefahren abzuwenden. Diese Maßnahmen



können von einer Beratung der betroffenen Person bis hin zur Einleitung von Schutzmaßnahmen reichen.

Jedoch sind weder in der PKS noch dem Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK), die nach bundesweit einheitlichen Kriterien geführt wird, noch im Vorgangsverwaltungssystem der Bayerischen Polizei (IGVP) explizite, valide Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden. Insofern können auch keine validen Aussagen getroffen werden.

zu 8. 3.:

*Welche Beratungsangebote und Handlungsempfehlungen existieren in Bayern für Personen, bei denen eine konkrete personenbezogene Gefährdung angenommen werden muss?*

Die jeweiligen präventiven Maßnahmen für Personen, bei denen eine konkrete personenbezogene Gefährdung angenommen wird, richten sich jeweils nach dem Einzelfall. So werden beispielsweise von einzelfallbezogene Gefährdetenansprachen durchgeführt. Darüber hinaus stehen die Sicherheitsbehörden den Betroffenen für Fragestellungen der technischen und verhaltensorientierten Prävention zur Verfügung.

Zudem stehen bei allen Polizeipräsidi in Bayern die sog. „Beauftragten der Polizei für Kriminalitätsoffer“ (BPfK) als Ansprechpartner/innen für (potenzielle) Gewaltopfer zur Verfügung. Eine wesentliche Aufgabe der BPfK ist insbesondere, unter Beachtung des Legalitätsprinzips, die Information und Unterstützung von Opfern nach körperlicher, aber auch seelischer Gewalt und damit die weitere Verhinderung von (Gewalt-)Straftaten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck  
Staatssekretär